



Rahmenvereinbarung zur Haftpflichtversicherung Nr. 20.000.000

zwischen
dem Versicherer



**Haftpflichtversicherung des
Deutschen Hotel- und
Gaststättengewerbes -
Haftpflichtkasse Darmstadt - VvaG**
Arheilger Weg 5, 64380 Roßdorf
Telefon: 06154 / 601-1272
Telefax: 06154 / 601-2288
E-Mail: info@haftpflichtkasse.de

und
dem Backoffice



ASC Assekuranz-Service Center GmbH
95448 Bayreuth, Bindlacher Straße 4
Telefon: 0921 / 76446-0
Telefax: 0921 / 76446-20
E-Mail: info@asc-online.de

Das Backoffice ist berechtigt, im Namen der Haftpflichtkasse Darmstadt Versicherungsscheine auf dem Makler/Vermittler-Briefkopf zu erstellen, die der Makler/Vermittler unterzeichnet. Das Backoffice ist berechtigt, im Namen der Haftpflichtkasse Darmstadt sämtlichen Verwaltungsschriftwechsel zu führen. Die Prämienzahlungspflicht nach dem Versicherungsvertragsgesetz gilt als erfüllt, wenn das Backoffice die Zahlung erhalten hat.

Alle Leistungsverbesserungen sind bereits in den zugrundeliegenden Bedingungen eingearbeitet.

1. Die zugrundeliegenden Bedingungs-
werke sind:

1.1. Verbraucherinformationen zur
Haftpflichtversicherung für
Privatpersonen und der Tierhalter-
Haftpflichtversicherung mit den AHB
2008 – Stand: 01.01.2008 und den
den Besonderen Bedingungen PHV
VARIO, den Besonderen
Bedingungen zur Tierhalter-
Haftpflichtversicherung, den
Zusatzbedingungen für die
Versicherung von Schadenersatz-
rechtsschutz als Ergänzung zur
Ausfalldeckung im Rahmen der
Privathaftpflicht
Stand: 01.01.2008 - archiviert unter
www.experten.de Nr. 132551

1.2. Verbraucherinformationen zur Haus-
und Grundbesitzer- Haftpflicht-
versicherung und der Bauherren-
Haftpflichtversicherung sowie der
Haus- oder Grundbesitzerhaftpflicht-
versicherung für die Versicherung der
Haftpflicht aus Gewässerschäden-
Anlagenrisiko mit den AHB 2008 –
Stand: 01.01.2008 und den den
Besonderen Bedingungen zur HuG-
Haftpflichtversicherung, der
Bauherren-Haftpflicht, und den
Zusatzbedingungen zur Privat- sowie
Haus- oder Grundbesitzer-
haftpflichtversicherung für die
Versicherung der Haftpflicht aus
Gewässerschäden – Anlagenrisiko –
Stand: 01.01.2008 - archiviert unter
www.experten.de Nr. 132552

1.3. Besondere Bedingungen und
Risikobeschreibungen für Beamte und
Angestellte im öffentlichen Dienst
(Verwaltung, keine Lehrer)
Stand: 01.01.2002 - archiviert unter
www.experten.de Nr. 2733

2. Geschriebene Bedingungen

Die geschriebenen Bedingungen
gehen den gedruckten Bedingungen
voran.

Werden gedruckte Bedingungen und
Klauseln geändert, so ist die neue
Fassung sofort anzuwenden, soweit
sie für den Versicherungsnehmer
günstiger sind. Sollte damit eine
Prämienhöhung verbunden sein,
bedarf die Änderung der Zustimmung
des Versicherungsnehmers.

3. Anerkennung der Risikoverhältnisse bei Abschluss der Versicherung / vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherer erkennt an, daß ihm
bei Abschluss der Versicherung alle
Umstände bekannt sind, nach denen
im Deckungsauftrag gefragt wird und
somit für die Beurteilung des Risikos
erheblich sind. Dies gilt dann nicht,
wenn vom Versicherungsnehmer
erhebliche Umstände arglistig
verschwiegen wurden.

4. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt
sich auch auf die versehentlich nicht
gemeldeten nach dem Beginn der

Versicherung eingetretenen Risiken,
die im Rahmen des versicherten
Risikos liegen und weder nach den
Allgemeinen noch den Besonderen
Bedingungen des Vertrages von der
Versicherung ausgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer ist
verpflichtet, sobald er sich des
Versäumnisses bewußt geworden ist,
unverzüglich die entsprechende
Anzeige zu erstatten und den danach
zu vereinbarenden Betrag vom
Gefahren Eintritt an zu entrichten.

5. Zahlungsweise

Für das einzelne Risiko gilt jährliche,
halbjährliche (3% Zuschlag) oder
vierteljährliche (5% Zuschlag)
Zahlungsweise als vereinbart. Die
Prämie ist jeweils zum 01.07. bei
jährlicher Zahlweise und zum 01.01.
bei halbjährlicher Zahlweise bzw. zum
01.01. / 01.04. / 01.07 und 01.10. bei
vierteljährlicher Zahlweise im voraus
fällig. Ist der Beginn vor dem 01.07.
wird der Beitrag anteilig bis zum
01.01. / 01.04. / 01.10. fällig.

6. Lastschrift

Die Prämien werden vom Backoffice
zur Fälligkeit grundsätzlich per
Lastschriftverfahren eingezogen.
Ausnahmen können aus
Verwaltungsgründen nicht ermöglicht
werden.



7. Schadenanzeige

Jeder Schaden ist unverzüglich anzuzeigen. Auf §§ 5,6 AHB wird besonders hingewiesen.

8. Ablauf und Kündigung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um 1 Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

9. Anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

10. Beschwerdestellen

Der Vermittler und die Mitarbeiter Haftpflichtkasse Darmstadt werden Sie umfassend und kompetent beraten. Sollten Sie trotz aller unserer Bemühungen einmal unzufrieden sein, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde außer an den Vermittler auch an eine der nachfolgenden Stellen wenden:

- Haftpflichtkasse Darmstadt
Arheilger Weg 5, 64380 Roßdorf
- Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen --
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn

11. Einwilligungsklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, daß die Haftpflichtkasse Darmstadt allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis nehmen konnte, das ihn zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

12. Repräsentantenklausel

Repräsentanten des Versicherungsnehmers sind bei
Natürlichen Personen der Versicherungsnehmer
Juristischen Personen der Geschäftsführer
Aktiengesellschaften der Vorstand
Einzelfirmen der Inhaber
WEG's der Hausverwalter

13. Maklerklausel

Der Makler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen in Empfang zu nehmen. Es gilt als rechtzeitig, wenn diese bei dem Makler eingegangen sind. Dieser ist zur unverzüglichen Weitergabe an den Versicherer oder an das Backoffice verpflichtet.

Roßdorf, 01.01.2008
Haftpflichtkasse Darmstadt

ASC Assekuranz-Service Center GmbH